



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. September 2025

Resolution 2793 (2025)

**verabschiedet auf der 10009. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. September 2025**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zu Haiti, insbesondere die Resolutionen [2653 \(2022\)](#), [2699 \(2023\)](#), [2751 \(2024\)](#), [2752 \(2024\)](#) und [2785 \(2025\)](#),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

betonend, dass die Regierung Haitis die Hauptverantwortung dafür trägt, für Sicherheit zu sorgen, die Stabilität und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu gewährleisten und Zivilpersonen im gesamten Hoheitsgebiet Haitis zu schützen sowie gegen die tieferen Ursachen der Instabilität anzugehen, unter anderem durch Bekämpfung der tief verwurzelten Korruption und durch grundlegende Reformen der staatlichen Lenkungssysteme Haitis und die Bekämpfung des Zustroms illegaler Waffen in das Land,

unter Begrüßung des Beitrags der Multinationalen Sicherheitsunterstützungsmission („die Mission“) zu Frieden und Stabilität in Haiti, *mit dem Ausdruck* seines Dankes an die kenianische Führung der Mission und an die Geber und die personalstellenden Länder, die den Einsatz der Mission in Haiti als Reaktion auf den Appell des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der haitianischen Regierung im Anschluss an Beratungen mit Haiti und nach der Genehmigung der Sicherheitsunterstützung für Haiti durch den Sicherheitsrat in Resolution [2699 \(2023\)](#) ermöglicht und unterstützt haben, und *unter Begrüßung* der von mehreren Mitgliedstaaten angebotenen Beteiligung sowie der zugesagten zusätzlichen finanziellen Beiträge zur Unterstützung der Einsätze der Mission,

mit Lob für all diejenigen, die in der Mission ehrenvoll Dienst getan haben, und *in Würdigung* derer, die bei der Wahrnehmung des Mandats dieser Mission ihr Leben gelassen haben,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Krise in Haiti, darunter Bandenkriminalität, kriminelle Tätigkeiten, die massenhafte Vertreibung von Zivilpersonen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, sexuelle Gewalt, von der Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, die humanitäre Krise, die akuten Krisen der Ernährungssicherheit und -qualität sowie die Einschränkungen des humanitären Zugangs,



unter Bekundung nachdrücklicher Verurteilung und tiefer Besorgnis über die sich verschlechternde Lage der Kinder in Haiti, insbesondere über die Schwere und Anzahl der an Kindern begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Akteure, insbesondere Banden und kriminelle Netzwerke, alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern, darunter Tötung und Verstümmelung, Einziehung und Einsatz, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, insbesondere gegen Mädchen, Angriffe auf Schulen, Entführungen und die Verweigerung des humanitären Zugangs, sofort zu beenden und zu verhindern und alle Kinder als Opfer anzusehen,

mit großer Besorgnis *aner kennend*, dass ein erheblicher Teil der Mitglieder von Banden Kinder sind, was auf eine systematische Einziehung, auch mit Taktiken der Nötigung und des Zwangs, zurückzuführen ist, die bewusst auf die schwächsten Gemeinschaften abzielen, und erklärend, wie wichtig das Übergabeprotokoll von 2024 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Haitis als wesentlicher Schritt zum Schutz von Kindern ist, die wegen mutmaßlicher Verbindungen zu bewaffneten Gruppen inhaftiert sind, und in Anerkennung der Notwendigkeit spezifischer Wiedereingliederungsprogramme, psychosozialer Unterstützung und des Bildungszugangs der früher Banden angehörenden Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Februar 2025 an den Sicherheitsrat (S/2025/122), die Feststellung des Generalsekretärs *bekräftigend*, dass die Ressourcen und die daraus resultierenden Kapazitäten der Mission trotz aller Bemühungen nicht mit der dramatischen Zunahme der von Banden ausgehenden Bedrohung Schritt halten konnten und dass die Mission daher nachhaltige logistische Unterstützung benötigt, *ferner* die Feststellung des Generalsekretärs *bekräftigend*, dass die Mission mit mehr Personal ausgestattet und durch zusätzliche militärische Einsatzmittel und Gerät mit tödlicher Wirkung gestärkt werden muss, und die Empfehlung des Generalsekretärs *begrüßend*, dass die Vereinten Nationen über ein Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen logistische und operative Unterstützung leisten sollten,

ferner unter Begrüßung des Schreibens der haitianischen Regierung vom 6. März 2025 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats, in dem sie den Vorschlag des Generalsekretärs uneingeschränkt unterstützte und die Hoffnung äußerte, dass die Empfehlungen bei den Mitgliedern des Sicherheitsrats breiten Konsens finden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Organisation der amerikanischen Staaten als einer regionalen zwischenstaatlichen Organisation gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere den Artikeln 52 und 53, die die Inanspruchnahme regionaler Abmachungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorsehen, und unter Begrüßung der anhaltenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen und der Förderung von Stabilität, Entwicklung und demokratischer Regierungsführung auf dem amerikanischen Kontinent, so auch zur Unterstützung höherer Sicherheit und gestärkter Institutionen in Haiti,

unter Begrüßung der Resolution AG/RES.3039 (LV-O/25), die im Juni 2025 von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Konsens angenommen wurde, und *unter Hinweis* auf die Ziffern 4 und 7 dieser Resolution, in denen die Mitgliedstaaten der Organisation nachdrücklich aufgefordert wurden, Unterstützung für die multinationale Mission in Haiti bereitzustellen, einschließlich koordinierten Sicherheitsbeistands und finanzieller Unterstützung über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem von der Organisation der amerikanischen Staaten ausgearbeiteten Fahrplan für Stabilität und Frieden in Haiti als eines ergänzenden Rahmens, der die unter haitianischer Führung unternommenen Anstrengungen unterstützen und die

regionale und internationale Koordinierung im Einklang mit der zentralen Rolle der Vereinten Nationen im Bereich Frieden und Sicherheit verbessern soll,

feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die in Resolution 2699 (2023) genehmigte und in Resolution 2751 (2024) verlängerte Mission in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Regierung Haitis für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution in die Truppe zur Bekämpfung von Banden zu überführen, mit der Maßgabe, dass die Personalkosten durch freiwillige Beiträge getragen werden, und *ermächtigt* die sich an der Truppe beteiligenden Mitgliedstaaten, unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, und der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sowie unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Haitis,

a) entweder unabhängig voneinander oder gegebenenfalls gemeinsam und in Zusammenarbeit mit der Haitianischen Nationalpolizei und den haitianischen Streitkräften von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen geleitete gezielte Einsätze zur Bekämpfung von Banden zu führen, um Banden, die nach wie vor die Zivilbevölkerung bedrohen, die Menschenrechte verletzen und die haitianischen Institutionen untergraben, zu neutralisieren, zu isolieren und abzuschrecken;

b) gemeinsam und in Abstimmung mit der Haitianischen Nationalpolizei und den haitianischen Streitkräften für die Sicherheit kritischer Infrastrukturen und Transitstandorte, beispielsweise des Flughafens, der Häfen, maritimen Ressourcen, Schulen, sicheren Zufluchtsstätten, Waisenhäuser, Krankenhäuser, Stromnetze, Haftanstalten und wichtigen Verkehrsknotenpunkte, zu sorgen;

c) die operativen Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei und der haitianischen Streitkräfte zu ergänzen, aufzustocken und zu unterstützen und zu diesem Zweck unter anderem ihre Kapazitäten durch die Planung und Durchführung gemeinsamer Einsätze zur Sicherheitsunterstützung im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Bekämpfung von Banden und zur Verbesserung der Sicherheitslage in Haiti, die derzeit durch Entführungen, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel, Migrantenschleusung, den Schmuggel von Suchtstoffen, Rüstungsgütern und Munition, Morde und die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch kriminelle Netzwerke gekennzeichnet ist, auszubauen;

d) die Haitianische Nationalpolizei, die haitianischen Streitkräfte und nationale Institutionen bei der Gewährleistung von Sicherheitsbedingungen zu unterstützen, die der Abhaltung freier und fairer Wahlen förderlich sind, und zur Schaffung eines sicheren Umfelds, das der mit Hilfsleistungen unterstützten Bevölkerung den ungehinderten, rechtzeitigen und sicheren Zugang zu humanitärer Hilfe ermöglicht, ebenso beizutragen wie zur Schaffung günstiger Sicherheitsbedingungen für die ergänzenden Anstrengungen, die Haiti und andere Akteure unternehmen, um freiwilligen Aussteigern den sicheren Ausstieg aus Banden zu erleichtern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Loslösung von Kindern aus Banden und ihrer Verweisung an Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme liegen sollte; und

e) die Haitianische Nationalpolizei und die haitianischen Streitkräfte bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und der Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zu unterstützen, einschließlich der Beschlagnahme und Einsammlung, Registrierung und Entsorgung illegaler Rüstungsgüter, Munition und sonstigen Wehr-

materials in Abstimmung mit der Haitianischen Nationalpolizei und den haitianischen Streitkräften, und den Sanktionsausschuss nach Resolution [2653 \(2022\)](#) des Sicherheitsrats über seine Sachverständigengruppe von derartigen Beschlagnahmen und Vernichtungen illegaler Waffen, Munition und sonstigen Wehrmaterials in Kenntnis zu setzen sowie dafür zu sorgen, dass Haiti seine Land-, See- und Luftgrenzen und seine Häfen besser verwalten und kontrollieren kann;

f) Aktivitäten, Pläne und Ergebnisse regelmäßig mit dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Haiti (BINUH) und dem Landsteam der Vereinten Nationen in Haiti abzustimmen, um während des gesamten Verlaufs von Friedens- und Sicherheitsmaßnahmen für Komplementarität und Synergie zu sorgen;

2. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die sich an der Truppe zur Bekämpfung von Banden in Haiti beteiligen, alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei ihre Einsatzregeln und das gesamte Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, streng einzuhalten, und hervorzuheben, dass Maßnahmen unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängig und Einheit Haitis ergriffen werden;

3. *ersucht* die Truppe zur Bekämpfung von Banden, den Schutz von Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen mandatsübergreifend, durchgängig und umfassend bei der gesamten Planung und Durchführung ihrer Einsätze zu berücksichtigen;

4. *beschließt*, für die Truppe zur Bekämpfung von Banden eine genehmigte Personalstärke von 5.550 Personen, bestehend aus 5.500 Uniformierten, die sowohl Militär- als auch Polizeipersonal umfassen, und 50 zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

5. *beschließt*, dass die Truppe zur Bekämpfung von Banden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten ausnahmsweise dringliche zeitweilige Maßnahmen zur Verhinderung von Verlusten an Menschenleben ergreifen kann, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und verhältnismäßig und mit den in Ziffer 1 festgelegten Zielen vereinbar sind, um die Haitianische Nationalpolizei dabei zu unterstützen, die grundlegende öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wahren, auch durch Festnahmen und Inhaftierungen, wenn erforderlich und unter voller Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, und dabei, wenn angemessen und durchführbar, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass bei solchen Einsätzen festgenommene Kinder an Kinderschutzakteure überwiesen und nicht mit Erwachsenen inhaftiert werden, sicherzustellen, dass alle Überlebenden sexueller Gewalt Schutz- und Unterstützungsdienste verwiesen werden, und gegebenenfalls eng mit den haitianischen Gerichten zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass festgenommene Bandenmitglieder so behandelt werden, dass die Rechtsstaatlichkeit und ein vorbildliches Maß an Rechenschaftspflicht gewahrt sind, und *ersucht* die Führung der Truppe zur Bekämpfung von Banden, die Haitianische Nationalpolizei anschließend zu benachrichtigen und den Sicherheitsrat über alle Maßnahmen zu informieren, die auf dieser Grundlage möglicherweise ergriffen werden;

6. *unterstreicht* die Schlussfolgerung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in seinem Schreiben an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats ([S/2025/122](#)), dass der Erfolg einer durch das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen unterstützten multinationalen Mission in Haiti von einer stärkeren Führungsrolle seitens der Mitgliedstaaten abhängt, die sich durch eine Ständige Gruppe von Partnern erreichen ließe, die strategische Vorgaben, Aufsicht und die entsprechenden politischen Entscheidungen für die Mission übernimmt, und *anerkennt* die bereits vorliegenden Zusagen von Mitgliedstaaten in der Region sowie des derzeitigen Kommandeurs der kenianischen Einsatzkräfte in Form erheblicher Beiträge zu der Mission in Form von Finanzmitteln und Personal;

7. *begrüßt* das Schreiben (S/2025/537) der Ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Bahamas, El Salvadors, Guatemalas, Jamaikas, Kanadas, Kenias und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. August 2025 an den Generalsekretär im Namen der Ständigen Gruppe der Partner für die Truppe zur Bekämpfung von Banden (die „Ständige Gruppe“) und *begrüßt* die Rolle der Ständigen Gruppe, die darin besteht, im Benehmen mit der Regierung Haitis nach Bedarf auf hoher Ebene strategische Vorgaben, Aufsicht und entsprechende politische Entscheidungen zu übernehmen, während die operative Führung und die Entscheidungen im operativen Tagesgeschäft bei der Kommandeurin oder dem Kommandeur der Truppe verbleiben, einschließlich der Führung a) bei der Sicherung freiwilliger finanzieller Beiträge für die Erstattung von Personalausgaben, b) bei der Erleichterung der Kräfteaufstellung und c) bei der strategischen Vertretung und Koordinierung der Truppe zur Bekämpfung von Banden;

8. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Ständigen Gruppe der Partner, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Sonderbeauftragte(n) für die Truppe zur Bekämpfung von Banden auszuwählen, mit dem Auftrag, die strategische Vertretung und Koordinierung der Truppe wahrzunehmen, und *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Ständigen Gruppe der Partner, die Kommandeurin beziehungsweise den Kommandeur der Truppe auszuwählen, die oder der für die operative Führung und die Entscheidungen im operativen Tagesgeschäft zuständig wäre;

9. *begrüßt* die erneut bekräftigte Bereitschaft der Mitgliedstaaten, zur Stabilität und Sicherheit in Haiti beizutragen, indem sie für die Truppe zur Bekämpfung von Banden unter der strategischen Weisung der Ständigen Gruppe Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen stellen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass ein Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen die Truppe zur Bekämpfung von Banden umfassend logistisch und operativ unterstützen sollte, und *ersucht* den Generalsekretär angesichts des einzigartigen Charakters der Truppe, das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Haiti (UNSOH) einzurichten, das in erster Linie Unterstützung für die Truppe, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Haiti (BINUH), die haitianische Nationalpolizei und die haitianischen Streitkräfte bei allen gemeinsamen Einsätzen mit der Truppe sowie technische Unterstützung für die Organisation der amerikanischen Staaten bereitstellen soll, mit dem Ziel, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung die volle Verantwortung für die logistische Unterstützung der Truppe zu übernehmen, und dass diese Unterstützung Folgendes umfasst:

Truppe zur Bekämpfung von Banden

a) die Bereitstellung von Verpflegung, Brennstoff, Wasser, Unterkünften und der gesamten erforderlichen Infrastruktur, einschließlich des Hauptstützpunkts und etwaiger vorgeschobener Stützpunkte der Truppe, von medizinischer Unterstützung, Mobilitätsunterstützung für Personal und Ausrüstung, einschließlich Boden- und Lufttransport und der turnusmäßigen Ablösung von Truppen, sowie von strategischer Kommunikation, Informationstechnologie und Unterstützung durch Geoinformationssysteme;

b) die Erstattung kontingentseigener Ausrüstung im Einklang mit dem Rahmen der Vereinten Nationen für kontingentseigene Ausrüstung und den entsprechenden Sätzen und Verfahren im Rahmen von Unterstützungsverträgen, einschließlich aller Kategorien von Gerät mit tödlicher Wirkung, mit der Maßgabe, dass darunter nur die Ausrüstung fällt, die die Vereinten Nationen, die Führung der Truppe unter Weisung der oder des Sonderbeauftragten für die Truppe und das beitragende Land gemeinsam für erforderlich befinden, und dass das UNSOH sie einer regelmäßigen Prüfung unterzieht, um die volle Einsatzfähigkeit und die Zwecktauglichkeit der Ausrüstung zu gewährleisten;

c) die Unterstützung gemeinsamer Einsatzzentren und die Unterstützung durch Geoinformationssysteme, um gezielte, von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen geleitete Einsätze zu ermöglichen und nach Möglichkeit ohne Beeinträchtigung der Unterstützung des Tagesgeschäfts nach Bedarf Unterstützung für die Haitianische Nationalpolizei, die haitianischen Streitkräfte und die Truppe bereitzustellen, damit sie Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Waffenembargos der Vereinten Nationen treffen können;

d) die Unterstützung der Anstrengungen der oder des Sonderbeauftragten für die Truppe zur Abstimmung zwischen den bilateralen Partnern und den Vereinten Nationen, um eine vierteljährliche Berichterstattung an den Sicherheitsrat sowie an die Geber über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur finanziellen Unterstützung der Truppe sicherzustellen;

Integriertes Büro der Vereinten Nationen in Haiti (BINUH)

e) die auf Kostendeckungsbasis erfolgende Bereitstellung des Standardspektrums an Missionsunterstützungsdiensten für das BINUH, um es bei der Erfüllung seines in Resolution 2785 (2025) verlängerten Mandats zu unterstützen, mit dem Ziel, bis zum 1. Februar 2026 die volle Verantwortung zu übernehmen;

Haitianische Nationalpolizei und haitianische Streitkräfte

f) die außerordentliche, auf Kostendeckungsbasis erfolgende medizinische Evakuierung im Einsatzgebiet für die Haitianische Nationalpolizei und die haitianischen Streitkräfte bei gemeinsamen Einsätzen mit der Truppe und wo sie Teil des strategischen Gesamtkonzepts der Truppe sind, bei in Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzungen und in Einsatzgebieten, in denen der Truppe eine ähnliche Unterstützung bereitgestellt wird;

Organisation der amerikanischen Staaten

g) die Bereitstellung technischer Unterstützung für die Organisation der amerikanischen Staaten, damit diese ein gezieltes Unterstützungspaket für die Haitianische Nationalpolizei bei gemeinsamen Operationen mit der Truppe und wo sie Teil des strategischen Gesamtkonzepts der Truppe ist, bereitstellen kann, wobei dieses Unterstützungspaket aus der Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Wasser, Brennstoff, Transportmitteln, Zelten, Rüstungsgütern und geeigneter Kommunikationsausrüstung besteht, um die Interoperabilität mit der Truppe zu ermöglichen, und bekräftigt, dass direkte Unterstützung für diese Hilfe aus freiwilligen Beiträgen, auch aus dem SECURE-Haiti-Projekt der Organisation der amerikanischen Staaten, finanziert wird, und ersucht die Sonderbeauftragte beziehungsweise den Sonderbeauftragten für die Truppe, sich mit den Vereinten Nationen und dem SECURE-Haiti-Projekt über den Einsatz eines solchen Pakets abzustimmen, um sicherzustellen, dass es die gemeinsamen Einsätze der Truppe und der Haitianischen Nationalpolizei stärkt, unter anderem durch den Bau betriebsbereiter Einrichtungen und einer Sicherheitsinfrastruktur, die die gemeinsame Planung und Beaufsichtigung der Einsätze durch die Truppe und die Haitianische Nationalpolizei unterstützen, und durch die Schaffung der Grundlagen für die Sammlung, Speicherung und Weitergabe sensibler operativer Informationen sowie durch die Gewährleistung dessen, dass bei jeder derartigen Unterstützung durch das UNSOH die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und die Ziffern 14 und 15 der Resolution 2124 (2013) des Sicherheitsrats eingehalten werden;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das UNSOH den operativen Anforderungen in Haiti rasch entsprechen kann, *bestätigt*, dass die Führung des UNSOH sich in Port-au-Prince befinden soll, *ersucht* den Generalsekretär, eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten, um ein kohärentes und einheitliches Handeln während der vielschichtigen Krise in Haiti sicherzustellen, und *ersucht* das UNSOH, nach Bedarf ein enges und dauerhaftes Verhältnis

der Zusammenarbeit, der Koordinierung und des Informationsaustauschs bei der Unterstützung der Truppe mit allen für politische, humanitäre, Entwicklungs- und Finanzfragen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls anderen lokalen und internationalen Partnern, die in Haiti tätig sind, zu pflegen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen, und *betont*, dass die Leitung des UNSOH über getrennte quantifizierbare Vereinbarungen sowohl mit der Leitung des BINUH über die Bereitstellung von Unterstützung für das BINUH als auch mit der oder dem Sonderbeauftragten für die Truppe in Absprache mit der Kommandeurin oder dem Kommandeur der Truppe über die Bereitstellung von Unterstützung für die Truppe verfügen soll;

12. *erklärt*, dass jede Unterstützung, die das UNSOH für die Truppe, die Organisation der amerikanischen Staaten oder die Haitianische Nationalpolizei bereitstellt, den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht uneingeschränkt entsprechen muss;

13. *ersucht* die Sonderbeauftragte beziehungsweise den Sonderbeauftragten für die Truppe, den Sicherheitsrat in Abstimmung mit der Regierung Haitis und den Vereinten Nationen über die einschlägigen Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten und ihn über das Einsatzkonzept, den voraussichtlichen Finanzbedarf, der aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren ist, und einen Plan für die Kräfteaufstellung zu informieren, mit dem die genehmigte Personalstärke von 5.500 Uniformierten erreicht werden soll;

14. *ersucht* die Sonderbeauftragte beziehungsweise den Sonderbeauftragten für die Truppe, das Einsatzkonzept für die Truppe zu aktualisieren und im Benehmen mit der Ständigen Gruppe der Partner den Kräftebedarf zu ermitteln;

15. *ersucht* die Sonderbeauftragte beziehungsweise den Sonderbeauftragten für die Truppe *ferner*, im Benehmen mit der Regierung Haitis eine Strategie und Messgrößen für den Erfolg der Mission sowie konkrete, mit Fristen versehene Ziele samt Eckdaten hin zu einem Endzustand zu erarbeiten, die dem Sicherheitsrat spätestens neun Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen sind, und Informationen zu dieser Angelegenheit in die regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat aufzunehmen;

16. *erinnert* an den in Resolution [2699 \(2023\)](#) eingerichteten Treuhandfondsmechanismus der Vereinten Nationen zur Erleichterung freiwilliger Beiträge an die Mission, *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diesen Treuhandfonds zur Ermöglichung und Operationalisierung des Mandats der Truppe zu nutzen, und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die effiziente und wirksame Anwendung des Treuhandfonds zu gewährleisten;

17. *bekräftigt*, dass die Einsatzregeln und alle Richtlinien in Bezug auf die Anwendung von Gewalt von der oder dem Sonderbeauftragten für die Truppe im Benehmen mit der Kommandeurin oder dem Kommandeur der Truppe und mit der Regierung Haitis zu erarbeiten sind und die Souveränität Haitis in vollem Umfang achten und das Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, strikt einhalten sollen;

18. *ersucht* die an der Truppe beteiligten Mitgliedstaaten, für ihre im Rahmen der Truppe tätigen Kontingente die höchsten Standards in Bezug auf Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen, einen robusten Mechanismus zur Einhaltungüberwachung einzurichten, der auf dem im Rahmen der Mission geschaffenen Mechanismus aufbaut und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verhüten, untersuchen und aufarbeiten und öffentlich darüber Bericht erstatten soll und der auch gegen sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Belästigung im Zusammenhang mit der Truppe vorgehen soll, sowie einen Aufsichtsmechanismus einzurichten, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, verhüten soll, und Fachkräfte für

den Schutz von Kindern und Beratungsfachkräfte für Frauenschutz einzusetzen sowie sicherzustellen, dass die Planung und Durchführung von Operationen während des Einsatzes im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, erfolgt, wobei geeignete Mechanismen zu schaffen sind, um derartige Vorfälle aufzudecken, wenn sie eintreten, und in Fällen derartigen Verhaltens ihres Personals Überlebende und Opfer in den Mittelpunkt stellende Gegenmaßnahmen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung sicherer und zugänglicher Beschwerde- und Überweisungsmechanismen und die zeitnahe Untersuchung aller Anschuldigungen von Fehlverhalten und indem die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und Einheiten repatriert werden, wenn glaubwürdige Beweise für Fehlverhalten, einschließlich weit verbreiteter oder systemischer Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten, vorliegen;

19. *fordert* die an der Truppe beteiligten Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den haitianischen Behörden, die für den Schutz vor durch Wasser übertragenen Krankheiten mitverantwortlich sind, geeignete Abfall- und Abwasserbewirtschaftungsmaßnahmen und andere Umweltkontrollen vorzusehen, um die Einschleppung und Verbreitung von durch Wasser übertragenen Krankheiten zu verhindern;

20. *erinnert* an Ziffer 11 der Resolution 2699 (2023) und *ersucht* den Generalsekretär, die Truppe über die Sonderbeauftragte beziehungsweise den Sonderbeauftragten durch Beratung und Anleitung bei der Einrichtung eines Systems zur Untersuchung der Vorwürfe von Fehlverhalten, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, zu unterstützen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen auf, die Truppe durch die Bereitstellung von Personal zu unterstützen, *ersucht* die an der Truppe beteiligten Mitgliedstaaten, Fachkräfte für Bandenbekämpfung, den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des Kinderschutzes, die Verhinderung und Bekämpfung sexueller Gewalt, die Schaffung von Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und für Rechtsstaatlichkeit und entsprechende Schulungen sowie Fachkräfte für zivile Funktionen, unter anderem für die Kontaktarbeit zu Gemeinwesen, einzubauen, und *fordert ferner* die Mitgliedstaaten auf, die Erstattung von Personalkosten sowie Schulungen und andere von der oder dem Sonderbeauftragten für die Truppe und der Kommandeurin oder dem Kommandeur der Truppe für notwendig befundene Ausgaben für das Personal der Truppe durch Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziell zu unterstützen, und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, über das SECURE-Haiti-Projekt der Organisation der amerikanischen Staaten finanzielle Unterstützung zugunsten der haitianischen Nationalpolizei bereitzustellen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, uniformiertes Personal sowie von den Regierungen gestelltes Personal für das UNSOH bereitzustellen, damit es seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und *ersucht* die Mitgliedstaaten, weitere Einzelheiten zur Entsendung dieses Personals bereitzustellen;

23. *fordert* alle Parteien in Haiti auf, mit der Truppe bei der Ausführung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Truppe zu achten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte zu Haiti eingehend über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere auch über etwaige Herausforderungen für die Truppe und das UNSOH bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Abstimmung mit den haitianischen Behörden von diesen einzuhaltende Zielmarken, Indikatoren und Termine zu erarbeiten und dem Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten nach

Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Kapazitäten der haitianischen Sicherheitskräfte zu erhöhen und das Management und die Kontrolle Haitis über seine Land-, See- und Luftgrenzen und Häfen zu verbessern, um den illegalen Handel mit Rüstungsgütern, Munition und Suchtstoffen zu bekämpfen, mit dem Ziel, den Übergang von Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Regierung Haitis vorzubereiten;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-